

Dienstag, den 15. July 1823.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 806.

C u r r e n d e

Nro. 7812.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

(1)

Betreffend die Preisaufgabe über die Art des Baues einer Brücke über die große Donau, in der Gegend von Rusdorf nächst Wien.

Se. k. k. Majestät haben die Art des Baues einer Brücke über die große Donau in der Gegend von Rusdorf nächst Wien mittelst in Kästen versenkter Pfeiler, zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu machen geruhet.

Hiernach ist das nachstehende Programm hierzu von der k. k. nied. österr. Landes-Regierung verfasst, und auch die Ausfertigung der zu diesem Programm erforderlichen Situations- und Profil-Pläne bewerkstelliget worden.

P r e i s - A u f g a b e.

Die vielen Unzukömmlichkeiten, welche mit dem dormaligen Bestande der drey hölzernen, über eben so viele Arme der Donau führenden Taborbrücken nächst Wien, in Hinsicht auf ihre bauliche Erhaltung und auf die der Gefahr vielfacher Unterbrechung ausgelegte Communication der Haupt- und Residenzstadt mit den am linken Ufer liegenden Provinzen verbunden sind, haben Se. k. k. apostolische Majestät bewogen, den Bau einer neuen dauerhaften auf steinernen, mittelst wasserdichter Kästen in den Strom versenkten Pfeilern ruhenden Brücke unterhalb Rusdorf, an der Spitze der Brigittenau, an einer Stelle zu genehmigen, wo die Donau nach der bereits eingeleiteten Zuschließung und Verlandung des Seitenarmes (die schwarze Lacke genannt), und da der Wiener Donaukanal hier in keine Berücksichtigung kommt, in Einem Bette vereinigt fließt. Was den eigentlichen Bau der Brücke selbst, und die Art, wie die Kästen zur Versenkung der Pfeiler und deren Versicherung gegen den Strom beschaffen seyn sollen, anbelangt, so haben Se. Majestät diese Frage zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu bestimmen, und für den am besten erkannten Entwurf einen Preis von Ein Tausend Gulden Metall-Münze festzusetzen geruhet.

Wer sich daher berufen fühlt, zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe zu concurriren, welche dahin zielt, einem Strome, der von seinem Eintritte in die österreichischen Staaten bis zu seiner Ausmündung in das Meer, in seinem Hauptstrom keine dem Andränge der Hochwässer oder der zerstörenden Gewalt der Eismassen kräftig widerstehende Brücke aufzuweisen vermag, ein haltbares, die Verbindung beyder Ufer stets sicherndes Joch aufzulegen, hat sein, mit Rücksicht auf die unten folgenden Bedingungen auszuarbeitendes Project, auf die bey Preisfragen gewöhnliche Weise mit einer Devise versehen, versiegelt, binnen sechs Monaten, vom Tage dieser Kundmachung an, entweder unmittelbar bey der nied. österr. Regierung zu überreichen, oder es an dieselbe, in so fern der Bearbeiter im Inlande ist, durch eine andere Landesstelle, oder, wenn er sich im Auslande befindet, im Wege der k. k. Gesandtschaften an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley gelangen zu machen.

Zur Veranschaulichung der örtlichen Lage des Stromlaufes und der Terrain-Verhältnisse sind drey Pläne entworfen worden, welche eben so wie dieses Programm, und zwar die erstern in lithographirten, und das letztere in gewöhnlichen Abdrücken, im Umfange der österreichischen Monarchie bey den Länderstellen, den Kreisämtern, den Delegationen und den Comitanten, im Auslande aber bey den k. k. Gesandtschaften eingesehen, und zur Benützung ausgehändigt erhalten werden können.

Der erste Plan, welcher zur Uebersicht des Laufes der Donau von der Gegend von Korneuburg bis Mannswörth dienet, zeigt den Standpunct, wo die Brücke erbauet werden soll, dann die dormal bestehenden, und die zur Verbindung der neuen Communication herzustellen den Straßen, endlich zwey noch in der Verhandlung stehende Strom-Trägen, nach deren einer oder der andern die Donau theilweise zu reguliren wäre.

Der zweyte Plan macht den unmittelbaren Lauf der Donau ober- und unterhalb der Brücke in einem größern Maßstabe ersichtlich, zeigt die dormaligen Fluß-Sonden, die Richtung des aus letztern entwickelten Stromstriches, die Höhen der Ufer und die Geschwindigkeiten.

Die darauf roth gezogene ungefähre Richtungslinie A. B. beschränket nicht die Freyheit, ihre Richtung in so weit abzuändern, um ihre Direction mit jener des gegen dieselbe gerichteten Stromstriches in gehörige Uebereinstimmung zu bringen, welche Linie in dem Profile, das den dritten Plan ausfüllet, in ihrem dormaligen Zustande erscheint, über welchen Durchschnitt, die bisher höchste (nämlich vom Jahre 1820) bey Eisgängen angestaute Wasserhöhe durch die blau gezogene Linie, und die zu eben dieser Zeit über diesen Wasserspiegel geronnenen Eismassen durch die blau punctirte Linie angedeutet werden.

In dieser Profil-Strecke besteht das Grundbett gegen beyde Ufer aus leichten, und in der Mitte aus groben Schotter- und Lehmschichten, und es können Piloten oder Fochstöcke in dieser Gegend auf eine Tief, im Durchschnitte von 14 Schussen, eingerammt werden.

Da es, wie oben angedeutet wurde, in der Absicht liegt, der Donau unter Rusdorf eine geradere, zweckmäßigere Richtung zu geben, so wird diese auch auf die Vertiefung des oberen Grundbettes einen sichern Einfluß nehmen, daher bey dem Bau-Entwurfe, und dem zu verfassenden Bau-Anschlage dieser Brücke der vorzüglichste Bedacht dahin zu nehmen seyn wird, daß durch die seiner Zeit erfolgende Grundbett-Vertiefung die versenkten Kästen keiner Unterwaschungsgefahr Preis gegeben werden, und die Standhältigkeit der Pfeiler und der Brücke sich unbezweifelt darstelle. Die Pfeiler sind durch Bögen von Stein, Eisen oder Holz zur Gestaltung der eigentlichen Brücke zu verbinden, deren Spannung (Sehne, lichte Entfernung der Pfeiler) wenigstens dreyßig Klafter betragen muß.

Die Länge dieser Brücke ist im Lichten der gesammten Pfeiler auf zwey hundert Wiener Klafter, und die Breite auf eine Fahrbahn für zwey große Frachtwägen zu fünf Klaftern, und einen wenigstens sieben Schuh breiten Fußweg anzutragen.

Bey allen zur deutlichen Darstellung des Bauentwurfes erforderlichen Plänen, Standrissen, Quer- und Längendurchschnitten ist die im Profile ersichtliche Linie

A. B. des gewöhnlich kleinsten Wasserstandes (oder Nullpunktes) als Niveau - Vergleichungslinie anzunehmen.

Außer diesen Plänen wird auch der Bau - Anschlag, oder das Bau - Devis ausbedungen, in welcher die Beschreibung, wie der ganze Bau, die einzelnen wichtigen Bestandtheile, vorzüglich die Fundirung und der Bau der Pfeiler unternommen werden soll, faßlich und practisch dargestellt seyn muß.

Dagegen werden die Preiswerber von Verfassung der Kostenüberschläge enthoben, indem diese letztern zu Folge allerhöchster Entschliesung erst dann zu verfertigen kommen, wenn der Preis dem gelungensten Entwürfe zuerkannt seyn wird.

Wien am 1. Juny 1823.

Dieses wird in Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 6. dieses Monats, Nr. 20403, mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich Exemplare dieser Preisaufgabe, und der dazu gehörigen lithographirten Pläne, sowohl in der Subernial - Registratur, als auch bey sämtlichen Kreisämtern, und bey der hierortigen Landesbaudirection zur erforderlichen Einsicht und Benützung aufbewahrt finden, damit Jeder, der sich berufen fühlt, zur Beantwortung der aufgestellten Preisfrage zu concurriren, in die Lage gesetzt werde, daran Theil zu nehmen, und sich dort, wo es ihm am zukünftigsten ist, darum zu verwenden.

Der Termin, binnen welchem die dießfälligen Ausarbeitungen einzureichen sind, ist in der vorstehenden Preisaufgabe selbst bestimmt. Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß diese Ausarbeitungen bey der nied. österr. Landes - Regierung zu Wien gesammelt werden, daß es aber den Concurrenten frey stehe, ihre Preis - Abhandlungen entweder unmittelbar an dieselbe einzusenden, oder durch diese Landesstelle dahin gelangen zu machen.

Laibach am 23. Juny 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Subernialrath.

Z. 800.

K u n d m a c h u n g

Nr. 8762.

der Erledigung der Zahlmeisters - Stelle bey dem k. k. Cameral - Zahlamte in Triest. (1)

Bey dem k. k. Provinzial - Cameral - Zahlamte zu Triest ist die Zahlmeisters - Stelle mit einem jährlichen Gehalte von Eintausend Vierhundert Gulden C. M. und gegen Erlag einer Dienstaution von Dreytausend Gulden C. M., oder mittelst einer auf die gleiche Summe und Währung lautenden pragmatisch gesicherten fideiussorischen Urkunde in Erledigung gekommen.

Welches in Folge Eröffnung des k. k. Suberniums zu Triest vom 25. v. M., Z. 12525, mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß alle jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre mit den erforderlichen Beweisurkunden über ihren Geburtsort und Vaterland, Religion, bürgerlichen Stand, ob ledig oder verheirathet, ihre Kenntniß der Sprachen von denen die deutsche und italienische un-

erläßlich notwendig sind, Studien, dann theoretischen und practischen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassefache, über ihre bereits geleisteten Dienste, Cautionsfähigkeit und Moralität, und übrigen Eigenschaften belegten Gesuche längstens bis zum 15. August d. J. bey der k. k. Landesstelle zu Triest einzureichen haben.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 2. July 1823.

Benedict Mansuet v. Fradenec, k. k. Sub. Secretär.

Z. 785.

R u n d m a c h u n g.

Nr. 8755.

(3) Bey dem hierortigen k. k. Fiscalamte ist eine Concepts-Practicantenstelle mit dem systemisirten Adjutum jährl. 300 fl. EM., welches jedoch erst nach einer sechs-wöchentlichen entsprechenden Dienstleistung, vom Tage des abgelegten Eides gerechnet, flüssig gemacht werden wird, in die Erledigung gekommen.

Jene, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, welchen die legalen Beweise über die zurückgelegten juridischen Studien, Moralität, Kenntniß der krainerischen Sprache, Alter, bisher geleisteten Dienste und allenfalls sich bereits erworbenen practischen Geschäftskenntnisse, beyliegen müssen, bis Ende October l. J. bey diesem Landes-Gubernium einzubringen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 3. July 1823.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 808.

B e r l a u t b a r u n g.

(1)

Das k. k. Kreisamt in Neustadt bedarf für den künftigen Winter 60 bis 70 Klafter gescheitertes Buchen-Brennholz, worüber die dießfällige Licitation am 18. August 1823 in der Kreisamtskanzley früh um 10 Uhr abgehalten, und die Lieferung jenem überlassen werden wird, welcher diesen Bedarf um den wohlfeilsten Preis bezuschaffen sich herberläßt.

K. K. Kreisamt Neustadt am 10. July 1823.

Z. 782.

(3)

Nr. 4275.

Am 23. k. M. July wird in der Bezirkskanzley der Staatsherrschaft Lach das höchsten Orts sowohl für die Stadt Lach, als auch für Eisnern bewilligte Weinaufschlagsgefäll im Wege der öffentlichen Versteigerung, auf eine Lauer von 3 Jahren, vom 1. November 1823 angefangen, an Mann gegeben werden.

Die dießfällige Verhandlung wird am 23. k. M. früh 9 Uhr ihren Anfang nehmen.

Jene Parteyen, welche den Weinaufschlag des einen oder des andern Ortes zu pachten wünschen, werden zu dieser Verhandlung geladen und es wird zugleich eröffnet, das die dießfälligen Bedingnisse in der Amtskanzley der Bezirksobrigkeit Lach eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach den 29. Juny 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1116.

(3)

Nr. 5335.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmut bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Heinrich v. Gerliczy, Curators des Verlasses des verstorbenen Herrn Joseph Freyherrn v. Argento, Eigenthümers der Herrschaft Oberfano, im Ziumaner Kreise, und Patronatsheeren der dortigen Pfarrkirche, in die Ausfertigung der

Amortisationsbedicte, rüchfichtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen krainerischen Domestical Obligation sub Nro. 1185 dd. 6. November 1809, a 6 pto., pr. 1000 fl., auf Nahmen des Herrn Joseph Freyherrn v. Argento, Inhaber der Herrschaft Oherfano, lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte krainerische Domestical Obligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Heinrich v. Gerliczo, als Joseph Freyherrn v. Argento Verlascurators die obgedachte krainerische Domestical Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 10. September 1822.

3. 1214.

(3)

Nro. 5767.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des gewesenen Handlungshauses Diita Pessiak allhier, de praes. 27. September 1822, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rüchfichtlich des, wider Doradovich et Comp. erhobenen, und auf das Haus Nro. 51, sammt Garten in der Gradisca- Vorstadt allhier, unterm 12. Jänner 1815 pränotirten, angeblich in Verlust gerathenen Protesses dd. 5. Jänner 1815, über den Wechsel des Ignaz Carl Pichler, dd. Laibach den 1ten December 1814, pr. 3000 fl., eigentlich aber des daran befindlichen grundbüchlichen Pränotirungscertificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes in Verlust gerathenes Pränotirungscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Gebrüder Pessiak, das obgedachte Pränotirungscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 4. October 1822.

3. 47.

(3)

Nro. 6506.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau M. Anna Gräfinn v. Paradaiser, gebornen Gräfinn v. Schallenberg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte zum Behufe der Lödtung und landtäfflichen Böschung nachbenannter, angeblich in Verlust gerathener, auf dem Gute Horfentach bestehender zwey Schuldurkunden und einer Cession, als: a) der vom Frn. Ernest Grafen v. Paradaiser an den Pfarrer zu Charfenberg Philipp Jac. Zebull lautenden Carta bianca, dd. 16. Juny 1755, intab. 29. May 1760 pr. 300 fl.; b) der vom ddo. und seiner Frau Gemahlinn Aloysia gebornen Freyinn v. Balvaser ausgestellten, an Philipp v. Gerbin lautenden Schuldobligation, dd. 1. September 1756 und intab. 2. Juny 1761 pr. 1000 fl., und c) der Cession des Philipp Jacob v. Gerbin an seine Nam Maria Jeserba v. Planner geborne Jentschitsch, ddo. 7. Jänner 1756 intab. 2. Juny 1760, pr. 1000 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte in Verlust gerathene zwey Schuldbriefe und Cession aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Anlangen der obbemeldeten Frau Bittstellerinn vorgedachte zwey Schuldurkunden und Cession nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt, und in Folge solcher Erklärung auf ferneres Ansuchen in der Landtafel gelöscht werden würden.

Laibach den 22. November 1822.

Wemtlliche Verlautbarungen.

3. 809.

Licitations- & Ankündigung.

(1)

Die k. k. kaiserliche Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß bey ihr über den Bedarf nachstehender Kanzley-Erfordernisse am 21. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Amtsgebäude am Schulplaze Nr. 297 im 2. Stocke, die Licitation mit Vorbehalt der höheren Ratification abgehalten werden wird, und zwar:

An Kanzleyerfordernissen:

über 32 Duzend Bleylisten,
 „ 1500 Stück Schreibfedern,
 „ 22 Pfund rothes Siegelwachs,
 „ 6 Rieß großes Median-Papier,
 „ 55 Bücher Fließpapier,
 „ 14 Stück 2 klingige Federmesser,
 „ 33 Schachteln mittlere Oblaten a 250 Stück, womit eine Caution von 15 fl., und der Erlag eines Badiums von 1 fl. 30 kr. verbunden ist.

An Lichtartikeln:

über 120 Pfund Wachskerzen, zu 6 Stück pr. Pfund, mit der Caution von 16 fl., und dem Badium von 1 fl. 40 kr.

An Leinwaaren:

über 75 Staab Nupfenleinwand a 3 1/2 Ellen pr. Staab, und
 „ 205 Ellen Wachskleinwand, wofür die Caution von 15 fl., und das Badium mit 1 fl. 30 kr. bemessen wird.

Zu dieser Licitation werden die Lieferungsflustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß die Licitanten die Muster der zu liefernden vorerwähnten Artikel selbst bezubringen haben, so wie auch dieselben gehalten sind, das für jede Lieferung bestimmte Badium gleich Anfangs der Licitation zu erlegen, welches dem Bestbieter an der gleich nach erfolgter Ratification des Licitationsprotocolls bar in C. M. zu erlegenden vorbestimmten Caution eingerechnet, den übrigen Mitlicitanten aber am Schlusse der Licitation wieder rückgestellt werden wird.

Die Contractsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden, und wird übrigens noch die Erinnerung beygefügt, daß der Bestbieter gleich bey Unterfertigung des Licitationsprotocolls für die Erfüllung des Anbothes verbindlich sey, dann daß nachträgliche Offerte vermög hoher Vorschrift nicht angenommen werden dürfen.

Laibach am 8. July 1823.

3. 807.

(1)

Nr. 2218.

Wegen Besetzung der Raabischen ursprünglich für einen Studierenden, bey Abgang eines Verwandten aber für eine arme Bürgerwidwe von Laibach, mit der Hälfte sogleich mit jährl. 40 fl. bestimmten Stiftung wird wiederholt verlautbart, daß jene Bürgerwitwen, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis letzten dieses Monats um so gewisser bey dem Magistrate einreichen sollen, als widrigens auf sie späterhin kein Bedacht genommen würde.

Ueberdies wird ihnen bekannt gegeben, daß die Gesuche mit den Bürgerbriefen ihrer sel. Ehemänner, oder mit sonstigen Beweisen über ihre bürgerliche Inmatriculirung

dann mit den pfarrherrlichen Zeugnissen über die Dürftigkeit und Moralität der Competentinnen versehen seyn sollen.

Worn Magistat der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach am 5. July 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 810

(1)

In Folge hoher stadt- und landrechtlicher Bewilligung dd. 28. Juny l. J., Nr. 3806, wird ein zum Theresia Ebomannischen Verlasse gehöriger, in Slouza sub Mappd Nr. 6. 7. 8. et 9. liegender Wiesenanteil am 24. d. M. July Vormittags um 10 Uhr in facie loci an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden. Sämmtliche Kauflustige werden daher am erwähnten Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß ihnen die dießfälligen Kaufbedingnisse all dort werden bekannt gemacht werden. Laibach am 12. July 1823.

3. 778.

Licitations-Edict.

ad Nr. 355.

(2) Von dem Bezirks-Gerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Praprotinig, nomine seines Weibes Maria, gebornen Deschmann von Laufen, wegen richtig gestellten eheweiblichen Heirathsgutes pr. 420 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Joseph Deschmann gehörigen, zu Vormarkt sub Nro. 7 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nro. 417 dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 2727 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und es seyen zur Vornahme der Licitationen 3 Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 30. Juny, die zweyte auf den 31. July und die dritte auf den 30. August d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Vormarkt Nro. 7 mit dem Besatze festgesetzt worden, daß falls diese Realitäten bey der ersten noch zweyten Licitation nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Die Realitäten können besichtigt, die Licitationsbedingnisse aber sowohl hie-
orts in den gewöhnlichen Amtsstunden als auch bey der Licitation eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als Anna Deschmann, Maria Deschmann, Mathias Pappler, Blas Gasperin und Herr Johann Dnu, als väterlich Franz de Paulo Dnuischen Vermögensüberhaber zur Verwahrung vor allfälligen Nachtheilen zu den Licitationen vorgeladen. Bezirksgericht Radmannsdorf den 6. May 1823.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Licitation kein Kauflustiger sich gemeldet hat, so wird am 31. July 1823 zur zweyten Licitation geschritten werden.

3. 799.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Glabe, Vormünderinn, dann des And. Ulbrecht, Mitvormund der minderjährigen Maria Ulbrecht, wider Joseph Worsweg, im eigenen und im Rahmen seines Sohnes Johann Worsweg, von Blatnabresouza, in die executive Feilbietung der diesem Letztern gehörigen, der Gült Escheyle sub Urb. Nro. 155/72, Rect. Nr. 47 dienstbaren, und auf 907 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut Urtheil dd. 28. Februar v. J. schuldigen 202 fl. M. M. sammt Zinsen und Kosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsetzungen, und zwar die erste auf den 28. July, die zweyte auf den 29. August, und die dritte auf den 29. Septem-

ber l. K., jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bey dem Beklagten zu Blatnabresouza mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese 1/4 Sube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Tagssakuna auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Es werden demnach sämtliche Kauflustige zu dieser Licitation zu erscheinen vorgeladen. Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.
Bezirksgericht Freudenthal am 28. Juny 1823.

3. 814.

N a c h r i c h t.

(1)

Im Hause Nr. 23 in der Gradischa ist ein: Wohnung, bestehend aus sieben Zimmern, einer Küche nebst Speisgewölb, dann einem geräumigen Keller und Holzlege, für die nächst kommende St Michaelis Zeit zu vermietben. Das Nähere ist bey dem Hauseigentümer daselbst zu erfahren.
Laibach den 11. July 1823.

3. 813.

Lotterie von Witschkowiz

(1)

wo ein Los 19 Mal gewinnen kann.

Bev Schaffer et Kieker erhält man Lose zu 10 fl. W. W., zur großen Lotterie von Witschkowiz, so wie eine unentgeldliche Anweisung auf ein Freylos, wenn man zehn Lose auf Ein Mal abnimmt, so lange als diese nicht vergriffen sind. Zugleich erachtet man es für nöthig dem Publicum die großen Vortheile dieser Lotterie ins Gedächtniß zurückzurufen, und solches bey dem bedeutend raschen Abgang der Lose zur baldigen Theilnahme einzuladen; die Einsicht derselben wird die Ueberzeugung herbeyführen, daß diese Lotterie unter allen bestehenden die beliebteste ist.

1) Ist die Schätzung der Realitäten bey dem vortrefflichen Culturstand derselben so billig, daß z. B. die dargebotene Ablösungssumme für das Haus in Prag über 2/3 des Schätzungsbetrages von 72,237 fl. W. W. beträgt, indem dafür 20,000 fl. C. M. oder 50,000 fl. W. W. angeboten werden.

2) Ist diese Lotterie gegenwärtig die einzige, welche zwey Ziehungen hat, während die Einlage für beyde Ziehungen nur 10 fl. W. W., und nach dem bestehenden Plan ein Los nebst der Herrschaft Witschkowiz, oder den dafür angebotenen 100,000 fl., sage: Ein Mal Hundert Tausend Gulden in Zwanzigern, noch andere 18 Treffer gewinnen kann

Angenommen, daß man im Besitz des Nro. 40024 wäre, ferner, daß in der ersten Ziehung das Los Nro. 39927 das Haus in Prag, das Nro. 40063 die 8000 fl., das Nro 39976 die 4000 fl., und das Nro 40024 15 fl. gewinnen, so ergibt sich hieraus, daß der Besitzer des Nro. 40024 folgende Gewinnste gemacht hätte, nämlich:

Als Nachtreffer des Nro. 39927 — 8 Lose;
" " " " 39976 — 4 "
" Vortreffer " " 40063 — 5 "
und als Treffer 15 fl.

Nun spielt der Inhaber mit dem alten Los Nro 40024 und mit den gewonnenen 17 Losen, zusammen also mit 18 Losen in der 2. Ziehung mit, und kann, wenn ihn das Glück beünstigt, die große Herrschaft und andere 17 Treffer gewinnen, so daß es hiermit klar erwiesen ist, daß ein Los einen Geldtreffer und 17 Lose in der ersten Ziehung, in der zweyten aber die Herrschaft und andere 17 Geldtreffer, mithin in allem 19 Mal gewinnen kann.
Laibach den 14. July 183.

Gubernial-Verlautbarung.

E u r r e n d e

Nr. 6549.

3. 784.

des kaiserl. königl. iurischen Guberniums zu Laibach,

(2)

Womit die Gebühren festgesetzt werden, welche bey Eintreibung der landesfürstlichen Steuern und Urbarial-Giebigkeiten mittelst der Pfändung von den Contribuenten abgenommen werden dürfen.

Nachdem sich diese Landesfürstlichen Steuern und der Urbarial-Giebigkeiten mittelst der Pfändung von Seite einiger Bezirksobrigkeiten ganz willkürliche und größtentheils auch überspannte Gebühren abgenommen werden, so werden hiezu mit, um jedem Unfua in dieser Beziehung für die Zukunft zu steuern, und zugleich ein bestimmtes Regulativ für die Abnahme der Gebühren bey vorzunehmenden Pfändungen zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern und Urbarial-Giebigkeiten aufzustellen, mit hoher Hoffkanzley-Genehmigung vom 9. dieses Monats No. 12625, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung festgesetzt:

1stens: Zu Folge des hohen Hoffkanzley-Decret's vom 11. April vorigen Jahrs, Zahl 9513, müssen die Pfändungen zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern als politische Executions-Mittel von den Bezirksobrigkeiten, die Pfändungen zur Eintreibung der Urbarial-Giebigkeiten als gerichtliche Amtshandlungen aber von den Bezirksgerichten vorgenommen werden.

2stens: Die Pfändungen zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern sind daher von Amtswegen ohne vorläufige schriftliche Einschreitungen, und bloß durch den Gerichtsdienner, welchem dafür das gesetzliche Meilengeld von 15 fr. pr. Meile zu bezahlen ist, vorzunehmen. Die Schätzung und Feilbiethung der gepfändeten Effekten ist im Bezirksorte, ohne Abordnung eines Commissärs, von der Bezirksobrigkeit ebenfalls von Amtswegen zu bewerkstelligen, und hiebey nur den Schätzungsleuten eine Gebühr von höchstens einem Gulden täglich, so wie dem Ausrufer bey der Feilbiethung täglich 40 fr. zu verabfolgen.

Diese Gebühren, sammt jener für die allfällige Transportirung der gepfändeten Effekten an den Bezirksort, sind sodann auf alle zu gleicher Zeit gepfändeten Contribuenten nach dem Verhältnis des einzutreibenden Rückstandes zu repartiren, und von denselben herein zu bringen.

3stens: Die Pfändungen zur Eintreibung der Urbarial-Giebigkeiten müssen als gerichtliche Acte nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung vorgenommen werden, daher dafür auch die Gebühren und Taxen nach dem allerhöchsten Taxepatent vom 1. November 1781 zu bemessen und einzuhoben sind.

Jedoch wird hiebey festgesetzt:

- a) Das auch die Executions-Acte zur Eintreibung der Urbarial-Giebigkeiten durchaus stämpelfrey vorzunehmen, und daher dafür den erequirten Parteyen keine Stämpelgebühren aufzurechnen sind, indem die Verhandlungen in Unterthansachen überhaupt stämpelfrey sind, und die Executions-Führung zur Einbringung der Urbarialien, welche mit kreisämtlicher Bewilligung

(Zur Beilage No. 56.)

ohne Executionsklage geschieht, ebenfalls ein, auf das Unterthansverhältniß gegründetes privilegirtes Verfahren ist;

b) das auch bey Pfändungen wegen Urbarial-Rückständen ohne Abbruch der Wesenheiten der Executionsordnung nur summarisch zu verfahren, die unnöthige Abordnung von Beamten zu vermeiden, keine Taxen für Amtshandlungen, die nicht Statt fanden, dann für die Schätzleute nicht mehr als täglich ein Gulden für jeden, für den Ausrufer nicht mehr als täglich 40 kr. aufzurechnen, endlich zur Schätzung und Feilbiethung der gepfändeten Effecten nicht besondere Commissars abzuordnen, sondern diese Acte im Gerichtsorte selbst vorzunehmen seyen;

c) daß die oben festgesetzten Gebühren für Schätzer und Ausrufer, wenn sie minder als einen Tag hiebey beschäftigt sind, nur nach dem Verhältnisse der verwendeten Zeit zu bemessen, und anzurechnen seyen.

4tenß. Sowohl die Pfändungen zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern, als jene zur Eintreibung der Urbarial-Giebigkeiten sind nicht gegen jeden einzelnen Rückständner abgesondert, sondern so viel als nur möglich immer gegen mehrere zusammen gleichzeitig vorzunehmen, die dießfälligen Gang-, Schätzungs- und Feilbiethungs-Gebühren dabey aber nur einfach aufzurechnen, und unter alle zugleich gepfändeten Contribuenten verhältnißmäßig zu vertheilen.

5tenß. Jede der gegenwärtigen Vorschrift zuwiderlaufende wiakührliche, oder überspannte Taxaufrechnung wird zu Folge der dießfalls bestehenden Vorschriften mit der Strafe des vierfachen Erlags des gesekwidrig aufgerechneten oder abgenommenen Betrages unnachsichtlich geahndet werden.

6tenß. Es versteht sich übrigens von sich selbst, daß nach den dießfalls bereits bestehenden Vorschriften keine Pfändung weder zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern, noch die Urbarial-Giebigkeiten ohne vorläufiger ausdrücklicher Bewilligung des Kreisamts vorgenommen werden darf.

7tenß. Endlich wird die bereits bestehende gesekliche Vorschrift, daß auch bey Privat-Bezirksobrigkeiten die Taxen der Obrigkeit verrechnet, und keineswegs den Beamten an Besoldungsstatt überlassen werden dürfen, hiermit wiederholt erneuert, über deren genaue Beobachtung, so wie überhaupt über die Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen die Kreisämter strenge zu wachen, und sich hierüber bey den ämtlichen Vereisungen, und andern Gelegenheiten die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen haben. Laibach am 23. May 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 794.

(2)

Nr. 5322.

In Gemäßheit hoher Gubernial-Verordnung vom 23. v. M., Z. 8255, wird hinsichtlich der im hierortigen Inquisitionshause erforderlichen Conservations-Arbeiten am 19 d. M. Vormittag um 9 Uhr die Minuenda-Licitation bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Nach dem buchhalterisch berichtigten Kosten-Ueberschlage beträgt hiebey	
die Maurer = Arbeit	86 fl. 2 fr.
das Maurer = Materiale	27 = 36 =
die Zimmermanns = Arbeit	162 = 54 =
das Zimmermanns = Materiale	56 = 31 =
die Steinmez = Arbeit	26 = 40 =
" Tischler = Arbeit	50 = 56 =
" Schlosser = Arbeit	33 = 5 =
" Schmied = Arbeit	32 = — =
" Hafner = Arbeit	22 = 52 =
" Glaser = Arbeit	10 = 45 =
" Klampferer = Arbeit	9 = 31 =
" Drathnez = Arbeit	6 = — =
" Mahler = und Anstreicher = Arbeit	58 = 30 =
" Binder und Anstreicher = Arbeit	14 = — =

wozu sonach die Unternehmungslustigen vorgeladen werden.

Die Licitationsbedingnisse kann man vorläufig bey diesem Kreisamte einsehen. Kreisamt Laibach den 8. July 1823.

3. 795.

(2)

Nr. 5441.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decrete vom 26. v. M., 3. 8479, angeordnet, daß über die Aadoptirung eines im Erdgeschoße des hiesigen Landhauses befindlichen Zimmers zur Unterbringung der Kupfermünzen des k. k. Cameralzählamts eine Minuendo = Licitation ausgeschrieben werde.

Die dießfälligen Arbeiten bestehen in Maurer = Arbeit	9 fl. 10 fr.
" Maurer = Materiale	11 = 3 =
" Steinmezarbeit	4 = 54 =
" Zimmermannsarbeit	13 = 53 =
" Tischlerarbeit	27 = 20 =
" Schlosserarbeit	123 = 58 =
" Glaserarbeit	4 = 30 =
" Anstreicherarbeit	7 = 40 =

Zusammen

202 fl. 28 fr.

Hievon werden alle Licitationslustige mit dem Beysaße verständiget, daß die dießfällige Licitation am 21. d. Monats früh um 9 Uhr in diesem Kreisamte ihren Anfang nehmen wird.

Kreisamt Laibach den 2. July 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 787.

(2)

Nro. 3685.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Nepom. v. Gandin, als Testamentvollziehers nach Fräule Antonia v. Posarelli, zur Erforschung der Schuldenlast nach der so eben erwähnten und am 9. März 1823 allhier verstorbenen Antonia v. Posarelli, die Tagsatzung auf den 11.

August 1823, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgelten darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. Juny 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 786.

E d i c t.

Nr. 724.

(2) Jene, welche auf den Verlaß der Eheleute Anton und Maria Gorschiz von Saule, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe den 1. August d. J. sogleich vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens ohne weiters der Verlaß den erklärten Erben eingantwortet werden würde.

Bez. Ger. Kaltenbrun zu Laibach den 25. Juny 1823.

Z. 796.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Matthäus und der Magdalena Rauther, Vormünder der Gregor Rautherschen minderjährigen Kinder, die executive Feilbiethung der dem Georg Gartner gehörigen, zu Ruden H. Z. 1 liegenden, der k. k. Staatsherrschaft Laak sub Urb. Nr. 1471 zinsbaren, gerichtlich auf 1271 fl. 8 kr. geschätzten Hube bewilliget und zur Vornahme derselben den 4. und 30. August, dann 25. September l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beysatze festgesetzt, daß benannte Realität bey der 1. und 2. Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bey der 3. Feilbiethungstagsatzung aber auch unter dem Schätzwert veräußert werde. Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 5. July 1823.

Z. 797.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Herrn Gregor Mathias Drenig, in die executive Feilbiethung der dem Jacob Pottakar gehörigen, der Herrschaft Kreuz zinsbaren, nach Abzug der Lasten auf 189 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube zu Presserje, und der stehenden Früchte derselben gewilliget, zur Versteigerung der Realität der erste Termin auf den 20. August, der zweyte auf den 24. September und der dritte auf den 24. Oct. l. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz, zur Feilbiethung der Früchte aber die Tagsatzungen auf den 19. July, 4. und 18. August l. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn die halbe Kaufrechtshube oder die Früchte weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert oder darüber angebracht werden könnten, bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden.

Die Schätzung und die Licitationsbedingungen sind in der hierortigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 3. July 1823.

B. 779.

Vorrufungs-Edict.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Thurnambart Neustädter Kreises in Unterfrain werden die hierunten verzeichneten Conscriptions-, Reserve-, Landwehr und sonstige Rekrutirungs-Flüchtlinge, dann die ohne Paß Abwesenden, als:

Post-Nr.	Nor- und Zunahmen der Vorgerufenen.	Wohnort.	Pfarr.	H. Nr.	Alter.	Stand.	Eigenschaft
1	Johann Kuschel	Forst	Zirkle	11	19	ledig	Consc. Fl.
2	Michael Laitovitch	Großmraschau	do.	36	29	—	Reserve "
3	Martin Sedraue	Strascha	Haselbach	7	27	—	Rekrut. "
4	Johann Paugerschitsch	do.	do.	18	27	—	" "
5	Martin Schiberth	do.	do.	21	26	—	" "
6	Joseph Schwiegel	Genusche	do.	15	30	—	" "
7	Anton Köhrin	Großpudlog	do.	3	25	—	" "
8	Johann Netschemer	Salloke	Urch	3	21	—	Reserve "
9	Mathias Vegsche	Kerfische	do.	7	21	—	" "
10	Anton Ziserle	do.	do.	13	25	—	Rekrut. "
11	Anton Gorrenz	Urdru	do.	7	25	—	" "
12	Anton Masnig	Gmaina	do.	25	26	—	Reserve "
13	Martin Wutscher	Milotte	do.	3	30	—	Rekrut. "
14	Johann Wislak	Podlippe	do.	1	30	—	" "
15	Johann Reysou	Germulle	St. Kanjian	27	30	—	" "
16	Andrä Jerin	Großmraschau	Zirkle	8	26	—	Landw. "
17	Franz Skafanz	Briegge	Haselbach	36	22	—	Rekrut. "
18	Joseph Köthl	Gasige	Zirkle	9	28	—	Landw. "
19	Mathias Zwölber	Merschetschendorf	St. Kanjian	9	33	—	Rekrut. "
20	Franz Gritscher	Bründl	Bründl	22	23	—	" "
21	Mathias Schiberth	Sella	Urch	8	26	—	" "
22	Georg Schitsch	Gurgfeld	Gurgfeld	1	19	—	o. Paß abw.
23	Franz Kaiser	do.	do.	10	20	—	do.
24	Joseph Marintschitsch	do.	do.	30	25	—	do.
25	Ferd. Schmidichen	do.	do.	36	29	—	do.
26	Joseph Schmidichen	do.	do.	36	21	—	do.
27	Franz Haishen	do.	do.	42	22	—	do.
28	Michael Walland	Stadtberg	do.	12	17	—	do.
29	Lucas Walland	do.	do.	12	15	—	do.
30	Michael Gollsofnyck	do.	do.	23	16	—	do.
31	Blas Masnig	Strascha	Haselbach	5	26	—	do.
32	Martin Resnig	do.	do.	11	31	—	do.
33	Joseph Osimig	Kalze	do.	2	24	—	do.
34	Michael Sorka	do.	do.	23	25	—	do.
35	Anton Simontschitsch	Haselbach	do.	20	27	—	do.
36	Joh. Simontschitsch	do.	do.	20	31	—	do.
37	Lucas Wouf	do.	do.	40	27	—	do.
38	Franz Wouf	do.	do.	40	16	—	do.
39	Georg Widmer	do.	do.	57	22	—	do.
40	Johann Thomaschin	do.	do.	69	23	—	do.
41	Johann Pierz	Genusche	do.	18	20	—	do.
42	Johann Probatitsch	Bregge	do.	33	21	—	do.

Post-Nr.	Vor- und Zunahmen. der Vorggerufenen.	Wohnort.	Pfarr.	H. Nr.	Alter.	Stand.	Eigenschaft
43	Jacob Skelle	Snische	Hafelbach	1	23	ledig	o. Paß abw.
44	Anton Augustin	Großdorf	do.	23	28	—	do.
45	Franz Lauritsch	Dolleine	do.	5	30	—	do.
46	Anton Paullin	Scheniem	Großdorn	4	18	—	do.
47	Joseph Zeller	Oberradulla	Wutscha	20	27	—	do.
48	Anton Peuz	Mozwirje	do.	3	22	—	do.
49	Aloys Apostel	Stritt	do.	6	20	—	do.
50	Michael Widenitsch	Zirkle	Zirkle	23	27	—	do.
51	Mathia Widmer	Safauje	do.	15	22	—	do.
52	Johann Widmer	do.	do.	15	18	—	do.
53	Blasius Kramez	Münkendorf	do.	26	20	—	do.
54	Andreas Suppanck	Arch	Arch	26	24	—	do.
55	Anton Zermann	Zelline	do.	9	18	—	do.
56	Jacob Schischka	Sallocke	do.	7	24	—	do.
57	Martin Andronia	do.	do.	9	19	—	do.
58	Johann Schriber	Zellenig	do.	9	27	—	do.
59	Martin Sterck	Zirje	do.	9	36	—	do.
60	Georg Mahnig	Smaina	do.	23	24	—	do.
61	Anton Sekremer	Hubaniza	Bründl	12	24	—	do.
62	Matthäus Kovatsch	Sauratez	do.	7	22	—	do.
63	Matthias Andronia	do.	do.	30	23	—	do.
64	Johann Andronia	Orle	do.	5	27	—	do.
65	Joseph Nemes	Lukoviz	do.	18	28	—	do.
66	Gregor Zann	Hrovatschibrod	St. Konzian	8	22	—	do.
67	Georg Opalk	Gamescheg	do.	18	24	—	do.
68	Johann Schiberth	Ardu	Arch	3	27	—	do.

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich in Jahr und Tag in dieser Amtskanzley um so gewisser persönlich zu stellen, und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach Verlauf dieser Zeitfrist nach Vorschrift des Auswanderungspatents vom 10. August 1784, nach der hohen Sub. Currende vom 20. Juny 1815 Z. 6555 und nach den mehr dießfalls bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen.

Bezirksobrigkeit Thurnamhart am 30. Juny 1823.

3. 793.

E d i c t.

Nr. 252.

(2) Vor dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf werden alle jene, welche auf nachstehende Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, vorgeladen, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Bezirksgerichte in der Amtskanzley sogleich anzubringen, widrigens sie sich selbst die Folgen des § 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden, als:

am 29. d. M. July 1823,

nach Matthias Krishanitsch und dessen Mutter Luzia Krishanitsch, verwitwet
gewesenen Kierin, beyde von heil. Kreuz, und

am 31. d. M. July 1823,

nach Anna, verwitwet gewesenen Juroutschitsch von St. Jacob.
Landstraf am 5. July 1823.

3. 783.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen der Ursula Schebath die öffentliche Feilbiethung der dem Jacob Skoffitz gehörigen, in dem Amte Birkendorf, Dorfe Tabor unter Haus No. 21 liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf unter Urb. Nr. 441 unterthänigen, auf 1500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube, dann des Fundus instructus und der Fahrnisse, wegen schuldigen 775 fl. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 26. Juny, 26. July und 26. August 1823, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, für die Fahrnisse aber Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Dorfe Tabor mit dem Beseize bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Die Licitationsbedingungen können in den Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden. Bezirksgericht Kieselstein den 20. May 1823.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Tagsatzung keine Anbothe geschehen, so wird die zweyte Versteigerung den 26. July 1823, und zwar nicht in dem Dorfe Tabor, sondern in der Stadt Krainburg vor dem Bezirksgerichte abgehalten werden.

3. 777.

Convocations-Edict.

Nro. 307.

(3) Alle jene, welche bey dem Verlasse des am 30. März d. J. zu Meße ab intestato verstorbenen Anton Rotisch, gewesenen Grundbesizers und Fuhrmanns, etwas anzusprechen vermeinen, oder zu selben etwas schulden, werden hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche oder Schulden bey der auf den 25. July d. J. Vormittags um 9 Uhr hierorts anberaumte Licitationstagsatzung sogleich anzumelden und zu liquidiren, als sie sich widrigens die allfällig üblen Folgen selbst zuschreiben müßten.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 16 Juny 1823.

3. 776.

Licitations-Edict.

Nro. 256.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Primus Hudovernig von Radmannsdorf, wegen richtig gestellten 200 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung des dem Georg Schnuel senior von Radmannsdorf gehörigen, zu Radmannsdorf gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und auf 75 fl. gerichtlich geschätzten Ackerß na Impalze, sammt dabey befindlichem Rain gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsatzung auf den 26. Juny, die zweyte auf den 26. July und die dritte auf den 26. August d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange festgesetzt worden, daß diese Realität, falls selbe bey der ersten oder zweyten Licitationstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden sollte, bey der dritten Licitationstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Realität kann besichtigt, die Licitationsbedingungen aber können in dieser Amtskanzley täglich eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, Herr Franz Trepberger, Herr Johann Deschmann und die Valentin Novak'sche Concursmasse, zur Abwendung ihres allfälligen Nachtheiles, zu diesen Licitationen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 29. April 1823.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Licitation obige Realität nicht verkauft wurde, so wird am 26. July 1823 zur zweyten Licitation geschritten werden.

3. 780.

(3) Nachbenannter Kerfrutirungs- und Reserve-Flüchtlinge des Bezirkes Ponowitzsch, Leibaer Kreises.

Daufernde Nr.	Vor- und Zunahmen.	Alter	Geburts-Ort.	Haus-Nr.	Pfarr.	Anmerkung.
1	Joseph Skaria	21	Waatsch	7	Waatsch	seit 1821 flüchtig.
2	Joh. Prasnicker	25	Wrüsche	2	Kollorath	seit 1822 Landwebrs-Flüchtling.
3	Sebastian Knöb	22	dto.	22	do.	Rekrutirungs-Fl. seit 1822.
4	Johann Mlinar	32	Schaufhenig	12	St. Lamprecht	seit 1822 flüchtiger Reserve-Mann.
5	Georg Schaufheg	23	St. Ulrich	12	Sager	seit 1820 Reserve-Flüchtling.
6	Johann Bregar	27	na Sellich	9	do.	seit 1820 Rekrutirungs-Flüchtling.

Diese haben binnen 6 Monathen, von heute an gerechnet, sogleich bey dieser Bezirks-Obrigkeit zu erscheinen, und sich wider ihre widrige Entfernung zu rechtfertigen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser ertheilten Frist gegen dieselben das allerhöchste Auswanderungs-Patent in Anwendung gebracht werden wird. Bezirksobrigkeit Ponowitzsch am 4. July 1825.

Edict.

ad Nr. 614.

3. 775.

(3) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Krapp in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es habe wider Jacob Nramor aus Esberneml, bey diesem Gerichte Jur Batalla von Schipeck, im Nahmen seines Weibes Catharina gebornen Illinitzsch, und als Vormund des minorennen Mathä Klobuttschar von Butarai, endlich als Gewaltsträger des Marcus Illinitz von Carlstadt, wegen 144 fl. 24 1/4 kr. Erbschaftsforderung, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und er wahrscheinlich aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zur Austragung dieser Rechtsache auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Barthelmä Störzer, Gutshaber zu Esberneml, als Curator bestellt, und zu diesem Ende die Verhandlungstagsetzung auf den 31. July l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet. Jacob Nramor wird hiemit dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelte an Händen zu lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und dem Gerichte nachhaftig zu machen wissen möge.

Bezirksgerichte Krapp am 20. Junn 1825.

Lotterie-Anzeige.

(2)

3. 798. Unterzeichneter erlaubt sich abermahl, einem verehrungswürdigen Publicum die Lotterielose der Herrschaft Klingensfeld und Smur in Krain, und Witschkowitz in Böhmen, das Los zu 4 fl. C. M., gehorsamst anzubietthen, der Vorrath der Freylose wird bald zu Ende seyn.

Zugleich trage ich ergebenst an: gutes reines Baumöhl, das Pfund zu 19 kr.; ganzes Blauholtz, 100 Pf. 9 fl., gebacktes 10 fl.; feinen Indigo 8 1/4 fl. das Pfund; seine ungelampelte Kirkatas Baumwolle 28 kr. das Pfund, nebst übrigen Colonialwaaren am die billigsten Preise.

Laibach den 11. July 1825.

Johann Carl Oppitz, am neuen Mark.